

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 19 (1933)
Heft: 39: Zürcher Sonder-Nummer

Artikel: Ueber die Schulverhältnisse im Kanton Zürich
Autor: Kaufmann, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537109>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht überschätzt und erst recht nicht übertrieben werden. Die oft rasende Sportbegeisterung von heute ist kaum als eine gesunde Erscheinung in unserem Volksleben zu werten. Und ist sie nicht obendrein auch noch ein Stück „Nachäfferei“? Haben nicht die britischen und amerikanischen Truppen des Weltkrieges den massenbeglückenden Fussball auf unsren Kontinent geworfen? In der Vorkriegszeit spielte er nicht diese volkstümliche Rolle. Besteht der angedeutete Zusammenhang, dann wäre noch zu bemerken, dass weder in England, noch in Amerika das zusammengeworbene Militär als Volksteil hoch gewertet wird. Unsere Jungmannschaft brauchte nicht eben den Zeitvertreib armer Söldner als Hauptsport zu betreiben. Im Interesse der Demokratie könnte man noch über das Wort eines Engländer aus der Oberschicht nachgrübeln. Der hohe Herr meinte: „Wenn die Massen einem Lederball ihr Interesse schenken, dann können wir andere unbehelligt mit dem Erdball spielen.“ Das soll wohl heissen, übertriebener Sportgeist und massiver Sportbetrieb könnte Entgeistigung des Volkes zur Folge haben und Schwund der politischen Reife. Schon das republikanische Rom hatte seinen „Campus Martius“, aber der Hauptplatz römischen Lebens war das Forum; als Circus und Kolosseum die Hauptplätze wurden, da war das Ende der Republik nicht mehr ferne. — Ueber Entgeistigung des heranwachsenden Volkes ist auch schon in der Republik Zürich geklagt worden. Im Kantonsparlament sprach neulich selbst der Erziehungsdirektor von mangelnder „Befähigung der Schüler zum schriftlichen und mündlichen Ausdruck“ und meinte, es fehle „leider die nötige Ehrfurcht vor der Sprache“.

Entgeistigung ist aber nur ein Durchgangsstadium zu einer Art *Vertierung* des Menschen. Als „Animal rationale“ wird der Mensch definiert. Wer das „Rationale“ nicht bildet, dem bleibt am Ende nur noch das „Animale“.

Alles in allem: Zu befürworten ist *Körperpflege durch entsprechenden Schutz* vermittelst Nahrung und Kleidung. Das ist für die meisten Menschen sogar *sittliche Pflicht*, und nur die Unmöglichkeit entbindet davon. Erlaubt, ja empfehlenswert, ist eine gewisse *Körperkultur*. Durch passende *Uebungen* soll der Leib befähigt werden, dem Menschen in seinen Berufspflichten behilflich zu sein oder wenigstens ihn nicht dabei zu hindern. Warum sollte der Redner nicht seine Brust entwickeln, der Hochbauerbe sich nicht geschmeidige Glieder schaffen? Auch der eigentliche *Geistesarbeiter* sollte den Leib durchaus nicht als „quantité négligeable“ behandeln. Für ihn besonders ist das Büchlein über Heimgymnastik vom Jesuiten Lockington geschrieben. Es wirkte seinerzeit fast wie eine befreiende Offenbarung. Selbst die Aszeten entdeckten darin keinen Widerspruch zur christlichen Vollkommenheit. — Unvereinbar mit christlicher Erziehung ist der *Körperkult*, der den Leib und seine Ausbildung über alles erhebt und darüber den Geist und Gott selber vergisst und vernachlässigt. Es braucht, um mit Mallinckrodt zu reden, eine „katholische Nase“, damit christenwürdige Körperkultur nicht zum neuheidnischen Körperkult entarte.

Bei der körperlichen Erziehung, die auch das ka-

nonische Gesetz betont, wird dem katholischen Pädagogen als Leitsatz das Paulinische Wort voranleuchten: „Ich bezwinge meinen Leib und bringe ihn unter meine Botmässigkeit.“ Erziehung ist vor allem der Seele verhaftet, nicht dem Leibe, ist in diesem Sinne nicht „leibhaftig“.

Ueber die Schulverhältnisse im Kanton Zürich*

Aus dem Referat von Rechtsanwalt Dr. J. Kaufmann, Präsident des Kath. Schulvereins Zürich r. U., am Schweiz. kath. Schultag in Einsiedeln.

I. Konfessionelle Schulen.

Die katholische Mädchensekundarschule. Die im April 1924 mit 32 Schülerinnen eröffnete Schule zählt heute 9 Lehrkräfte (Lehrschwestern von Menzingen) und 240 Schülerinnen.

Die Errichtung einer *katholischen Knabensekundarschule* ist geplant.

Freie *evangelische Schulen* bestehen in Zürich, Winterthur und Horgen; sie umfassen die Primar- und Sekundarschulen.

Der Kanton Zürich duldet die konfessionellen Privatschulen. Seine gesetzlichen Bestimmungen über die Privatschulen sind sehr dürftig. Die Aufsicht wird durch Gemeinde- und Bezirksschulbehörden ausgeübt. Der Erziehungsrat genehmigt die Anstellung der Lehrkräfte. Er verlangt eine gleich gute Vorbildung wie für die Lehrer an den öffentlichen Schulen des Kantons Zürich. Beziiglich der Lehrmittel besteht grundsätzlich Freiheit; immerhin müssen die privaten Sekundarschulen auf den Anschluss an die Mittelschulen Rücksicht nehmen.

Im sozialdemokratischen Schulprogramm wird den Privatschulen der Kampf angesagt.

II. Staatsschule und konfessioneller Religionsunterricht.

Der katholische Religionsunterricht ist überall vom Schulpensum ausgeschlossen, auch in den Gemeinden mit staatlich anerkannter katholischer Kirchgemeinde.

Der evangelische Religionsunterricht wird als Schulfach nur in der 7. und 8. Klasse der Primarschule und in der Sekundarschule erteilt. Die Schulgemeinde bezahlt den Religionslehrer; die Katholiken sind verpflichtet, indirekt auf dem Wege der allgemeinen Gemeindesteuer an die Kosten des konfessionellen evangelischen Religionsunterrichtes beizutragen (Entscheid des zürcherischen Regierungsrates vom 7. Dezember 1912 und des schweizerischen Bundesgerichts vom 14. März 1913 in Sachen Kälin und Genossen gegen Uster).

Der katholische Religionsunterricht wird meistens in Schullokalen erteilt, die gemäss gesetzlicher Vorschrift den „konfessionellen Minderheiten“ unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind. Da sich dieses Benutzungsrecht nur auf die „schulfreien Stunden“ bezieht, stellen sich die meisten Schulbehörden, vor allem diejenigen der Stadt Zürich, auf den Standpunkt, dass der katholische Religionsunterricht nur *ausserhalb* der normalen Schulzeit, also namentlich abends von $\frac{1}{2}5\text{--}\frac{1}{2}7$ Uhr, erteilt werden dürfe. Ein Gesuch um Anordnung der Stundenpläne in der Weise, dass der katholische Religionsunterricht in schulfreien Randstunden, z. B. von 8—9 Uhr oder von 11—12 Uhr, erteilt werden könne, wurde am 2. Dezember 1920 von der Zentralschulpflege der Stadt Zürich abgelehnt, und zwar in erster Linie mit der grundsätzlichen

* Vergleiche hierzu J. Kaufmann, Schulfragen im Kanton Zürich in der «Schweizer-Schule» 1924, Nr. 1.

Begründung, dass den Schülern der 1.—6. Primarklasse kein konfessioneller Religionsunterricht erteilt werden dürfe. Der katholische Religionsunterricht in den Abendstunden erleidet mannigfache Störungen durch andere Veranstaltungen der Schule.

Im Jahre 1925 machte der damalige Erziehungsdirektor Dr. H. Mousson den Vorschlag, es sei in der Volkschule der konfessionelle Religionsunterricht (für alle Konfessionen) als Schulfach einzuführen; der Unterricht sei durch von den Stimmberchtigten zu wählende Lehrer zu erteilen. Dieser Vorschlag Moussons wurde von der Lehrerschaft einmütig bekämpft. Die evangelische Kirchensynode, die ihn anfänglich begrüßt hatte, kapitulierte vor der geschlossenen Opposition der Lehrerschaft.

III. Der konfessionslose Bibel- und Sittenunterricht in der Staatsschule.

§ 26 des Volksschulgesetzes bestimmt: „Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird in den ersten sechs Schuljahren durch den Lehrer erteilt und ist so gestaltet, dass Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Glaubensfreiheit an demselben teilnehmen können.“ Für den Bibel- und Sittenunterricht besteht ein detaillierter Lehrplan; in der 4.—6. Klasse sind besondere Lehrmittel im Gebrauch. Der Lehrplan wurde aber vielerorts, namentlich in der Stadt Zürich, nicht mehr beobachtet, weshalb ein Kreisschreiben des Erziehungsrates vom 4. Juli 1922 den Lehrern die strikte Beobachtung des Lehrplanes zur Pflicht machte, gleichzeitig aber das Recht der Eltern, ihre Kinder von diesem konfessionslosen Religionsunterricht zu befreien, anerkannte. Die infolge dieses Kreisschreibens organisierte Dispensationsbewegung der Katholiken ist vielerorts wieder eingeschlafen, weil zahlreiche Lehrer nach wie vor den Lehrplan nicht beobachten und entgegen dem Kreisschreiben keinen Bibelunterricht erteilen.

IV. Die Stellung der Staatsschule zum Christentum.

Die zürcherische Staatsschule ist zum Christentum weder grundsätzlich noch faktisch positiv eingestellt. Das wird auch von protestantischer Seite bedauert. Im Kanton Zürich wirken zahlreiche atheistische Lehrer, die Mitglieder einer Freidenkerorganisation sind. Das Schulgebet, das früher allgemein üblich war, verschwindet, namentlich in der Stadt Zürich, immer mehr. Wir haben heute praktisch die religionslose Schule.

Die mehrheitlich sozialdemokratische Kreisschulpflege Zürich III postuliert einen jedes religiösen Beiwerks entkleideten „reinen Ethisch-Unterricht“. Sie erklärte sich im Jahre 1929 auf Antrag eines Kommunisten für die Abschaffung des Schulgebetes. Ueber die „Schulgebets-Debatte“ im Zürcher Grossen Stadtrat vom 2. Oktober 1929 siehe J. Kaufmann, „Zur Zürcher Schuldebatte“ in der „Schweizerischen Rundschau“, 1. November 1929.

V. Die Vertretung der Katholiken in den Schulbehörden.

Seit ca. 30 Jahren sind wir in einzelnen Schulbehörden vertreten, seit 20 Jahren in allen städtischen Schulpflegen. In der Bezirksschulpflege Zürich haben wir heute 5 Vertreter (gegenüber einem vor 20 Jahren); ferner je einen Vertreter in den Bezirksschulpflegen Horgen, Meilen und Hinwil. In alle übrigen Bezirksschulpflegen und in den Erziehungsrat sind wir leider noch nicht eingetreten.

Die Zahl der praktizierenden katholischen Lehrer ist ausserordentlich klein.

Die Katholische Mädchensekundarschule in Zürich

Von Dr. jur. J o s. K a u f m a n n.

Die Errichtung von katholischen Schulen wurde schon in den 80er Jahren vom damaligen Pfarrer Carl Reichlin ins Auge gefasst. Allein die rasche Zunahme der Zahl der Katholiken in Zürich und Umgebung nötigte dazu, zuerst an den Ausbau der Seelsorge zu denken und die finanziellen Mittel für den Bau von Kirchen und Heimen zu verwenden. Aber die katholische Schulidee wurde darüber nicht vergessen¹. Im stillen sammelten die beiden ersten Pfarrer an der Liebfrauenkirche, die Herren Dr. Ferd. Matt sel. und der jetzige Canonicus Basilius Vogt, jahrelang Mittel für den Schulhausbau. Im März 1910 erschien eine von Georg Baumberger sel. verfasste Denkschrift „Betreffend die Schulfrage der stadtzürcherischen Katholiken“, der ich folgende Sätze entnehme:

„Die Hauptsache ist der entwicklungsfähige, gesunde und praktische Anfang (sc. die Schaffung einer Sekundarschule als Freischule). Sein Aufbau ist das Werk einer ganzen Generation. Schon die Verwirklichung dieses Anfangs wäre ein grosses und unendlich fruchtbare Werk. Es würde eine feste Burg katholischen Glaubens- und Kirchenlebens geschaffen in einem wichtigsten, aber gefährdetsten Punkte, eine Burg, deren Schutzwirkungen weit über die unmittelbare Gegenwart und über zürcherische Gemarkungen hinausreichten. Noch nie war der Katholizismus solcher Burgen bedürftiger als in der Gegenwart, deren furchtbarer materialistischer Wellenschlag alle Dämme desselben niederzureissen und ihn bis in seine Herzgebiete zu verwüsten droht.“

Im Oktober 1923, am Tage nach der Benediktion der Guthirtkirche, konstituierte sich — auf die Initiative von Herrn Pfarrer Bas. Vogt und in Anwesenheit von Bischof Dr. Georgius Schmid v. Grüneck sel. — der „Katholische Schulverein Zürich“; sein erster Präsident war Rechtsanwalt Dr. Caspar Melliger. Der Verein bezweckt die Errichtung und den Betrieb von katholischen Volksschulen.

Die Gründer dachten aber nur an Sekundarschulen, da für die Schüler dieser Stufe die Gefahr, den Glauben zu verlieren, grösser ist als auf der Primarschulstufe. Als besonders dringlich wurde eine Knabenschule betrachtet. Allein man entschloss sich trotzdem, mit der Mädchenschule zu beginnen, und eröffnete sie mit einer I. Sekundarklasse von 32 Mädchen im April 1924, in dem dem St. Josephverein gehörenden Hause Schienhutgasse 7. Als erste Lehrerinnen wirkten Sr. Hildegard Haag und Sr. Mechthilde Schmutz, beide vom Institut Menzingen.

Im April 1926 wurde das von Architekt Anton Higi erbaute Schulhaus am Hirschengraben bezogen. Es liegt unterhalb der Terrasse vor der Eidg. Technischen Hochschule, in nächster Nähe der Universität, und enthält 8 Klassenzimmer, eine geräumige Turnhalle, besondere Räume für den Handarbeits-, Zeichen- und Naturkundeunterricht, sowie eine grosse Schulküche. Ein Stockwerk war für die Mädchenschule, das andere für die Knabenschule in Aussicht genommen. Beim Bezug des Schulhauses existierten 3 Sekundarklassen (I.—III.); dazu kam noch eine 7. Primarklasse. Die Erfahrung hatte nämlich gezeigt, dass manche Schülerinnen am Schluss der 6. Primarklasse den Anforderungen der Sekundarschule noch nicht gewachsen sind und dass in den städtischen 7. und 8. Klassen der Prozentsatz der katholischen Schüler

¹ Von 1912 bis 1917 bestand in der Klosbachstrasse 77, von 1917 bis 1924 in der Villa „Persévérance“ an der Forchstrasse 22 in Zürich 8 eine kleine katholische Privatschule, welche von den Damen geleitet wurde, die jetzt das Institut international Villa „Rhätia“ in Luzern innehaben.